

## Reisebedingungen für Pauschalreisen

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und Robert's Reisen, **nachstehend „RR“** abgekürzt, im Buchungsfall zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

**Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

### 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

#### 1.1. Für alle Buchungswege gilt:

**a) Grundlage des Angebots von RR und der Buchung des Kunden** sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von **RR** für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

**b)** Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von **RR** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **RR** vor, an das **RR** für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit **RR** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist **RR** die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

**c)** Die von **RR** gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

**d)** Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

#### 1.2. Für die Buchung, die **mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax** erfolgt, gilt:

**a)** Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular von **RR** erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde **RR** den Abschluss des Pauschalreisevertrages **verbindlich** an. An die Buchung ist der Kunde **10 Werktage gebunden**.

**b)** Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch **RR** zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **RR** dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

**1.3. RR** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

### 2. Bezahlung

**2.1. RR** und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen. Die Restzahlung wird 14 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer 14 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

**2.2.** Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **RR** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist **RR** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

### 3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

**3.1.** Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **RR** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind **RR** vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

**3.2. RR** ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

**3.3.** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **RR** gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von **RR** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

**3.4.** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte **RR** für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten

## 4. Preiserhöhung; Preissenkung

**4.1.** **RR** behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse

unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

**4.2.** Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern **RR** den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

**4.3.** Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann **RR** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **RR** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **RR** vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **RR** verteuert hat

**4.4. RR ist verpflichtet**, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für **RR** führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von **RR** zu erstatten. **RR** darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die **RR** tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. **RR** hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

**4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.**

**4.6.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **RR** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von **RR** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber **RR** den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

## 5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

**5.1.** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **RR** unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

**5.2.** Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert **RR** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **RR** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von **RR** zu vertreten ist. **RR** kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

**RR** hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei **RR** wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet.

Bei Kartenarrangements gilt: Bei allen Reisen, bei denen ein Kartenarrangement Bestandteil des Reisevertrages ist, ist der Wert der Eintrittskarte in jedem Fall zusätzlich zu den Stornokosten zu entrichten, wenn die Karte nicht an einen anderen Kunden weiterverkauft werden kann.

### 5.3. Stornostaffel

| Zugang vor Reisebeginn  | Entschädigung in % des Reisepreises |
|-------------------------|-------------------------------------|
| 30. bis 15. Tag         | 40%                                 |
| 14. bis 7. Tag          | 50%                                 |
| 6. bis 2. Tag           | 60%                                 |
| 1. Tag und Nichtanreise | 70%                                 |

**5.4.** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **RR** nachzuweisen, dass **RR** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **RR** geforderte Entschädigungspauschale.

**5.5.** Ist **RR** infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. 5 BGB unberührt.

**5.6.** Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von **RR** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie **RR** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

**5.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.**

## 6. Umbuchungen

**6.1.** Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil **RR** keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann **RR** bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 15 pro betroffenen Reisenden.

**6.2.** Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuansmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

**7.1.** **RR** kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

**a)** Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **RR** beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

**b)** **RR** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

**c)** **RR** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

**d)** Ein Rücktritt von **RR** später als 7 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

**7.2.** Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.5. gilt entsprechend.

## 8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

**8.1.** **RR** kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von **RR** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von **RR** beruht.

**8.2.** Kündigt **RR**, so behält **RR** den Anspruch auf den Reisepreis; **RR** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **RR** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 9. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

### 9.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat **RR** oder seinen Reisevermittler, über den der Kunde die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Kunde die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von **RR** mitgeteilten Frist erhält.

### 9.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

**a)** Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

**b)** Soweit **RR** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

**c)** Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **RR** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Der Busfahrer ist ohne ausdrückliche Erklärung von **RR** nicht Vertreter von **RR**. Ist ein Vertreter von **RR** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an **RR** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **RR** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **RR** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

**d)** Der Vertreter von **RR** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

### 9.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Kunde **RR** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **RR** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

### 9.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

**a)** Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und **RR** können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich **RR**, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

## 10. Beschränkung der Haftung

**10.1.** Die vertragliche Haftung von **RR** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

**10.2.** **RR** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **RR** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

**RR** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **RR** ursächlich geworden ist.

## 11. Geltendmachung von Ansprüchen; Adressat

Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber **RR** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

## 12. Information zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

**12.1.** **RR** informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

**12.2.** Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist **RR** verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald **RR** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird **RR** den Kunden informieren.

**12.3.** Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird **RR** den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von **RR** oder direkt über [https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list\\_de](https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_de) abrufbar und in den Geschäftsräumen von **RR** einzusehen.

## 13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

**13.1.** **RR** wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

**13.2.** Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn **RR** nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**13.3.** **RR** haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde **RR** mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **RR** eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 14. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

**14.1.** Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

**14.2.** Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen. Der Fahrer des Buses ist nicht Vertreter von **RR** zur Entgegennahme von Meldungen und Reklamationen.

## 15. Mitnahme von E-Bike-Akkus und anderen Gefahrgütern durch Reiseteilnehmer und Fahrgäste; Gefahrstoffe

**15.1.** DIE MITNAHME VON JEDLICHEN GEFAHRGÜTERN (SIEHE Z.B. SAUERSTOFFFLASCHEN ETC.) IST GRUNDSÄTZLICH MIT AUSNAHME DER REGELUNGEN ZU DEN E-BIKE-AKKUS GEMÄß NACHFOLGENDEN REGELUNGEN OHNE AUSDRÜCKLICHE VORHERIGE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG VON **RR** NICHT GESTATTET.

**15.2.** Soweit die Leistungen von **RR** den Transport für von E-Bikes oder vergleichbaren akkubetriebenen Elektrorädern oder vergleichbarer Elektrozweiräder umfasst, gelten für den Transport der E-Bike Akkus (Lithium-Ionen-Batterie oder vergleichbare Akkus, nachfolgend einheitlich als „Akku“ bezeichnet) folgende Regelungen:

15.2.1 Der Akku kann fest montiert mit dem E-Bike in der entsprechenden Transportvorrichtung des E-Bikes befördert werden.

15.2.2 Soweit Reiseteilnehmer und Fahrgäste (nachfolgend einheitlich „Fahrgäste“) den Akku getrennt vom E-Bike transportieren möchten (z.B. um den Akku über Nacht zu laden) gilt:

- a) Fahrgäste dürfen bis zu 2 eigene, demontierte E-Bike-Akku ausschließlich zum persönlichen Gebrauch auf der Reise mitführen.
- b) Die Mitnahme ist je Fahrgast auf ein Gesamtgewicht des bzw. der Akkus von insgesamt 10 kg beschränkt. Ausnahmen hiervon müssen von RR ausdrücklich vorab schriftlich bestätigt werden.
- c) Die Akkus sind eigenverantwortlich, sachgemäß und sicher (z. B. in einer geeigneten Akkuhülle/-tasche) als persönliches Handgepäck mitzuführen und gegen Beschädigung zu sichern. Gegebenenfalls ist auch ein (gesamelter) Transport in einzelnen Akkuhüllen im Fahrradanhänger möglich. Ein Austreten des Inhalts muss unter normalen Beförderungsbedingungen ausgeschlossen sein.
- d) Eine Haftung oder Obhutspflicht von RR für mitgeführte Akkus besteht nicht. Die Mitnahme erfolgt ausschließlich auf Risiko und Verantwortung des Fahrgastes.
- e) RR behält sich vor, bei Nichteinhaltung der vorgenannten Vorgaben die Mitnahme von Akkus auszuschließen oder entsprechende Einzelanweisungen zu erteilen.
- f) Durch diese Regelung wird keine generelle Beförderungspflicht für Akkus begründet. Das Unternehmen trifft die abschließende Entscheidung über die Mitnahme.

15.2.3. Soweit als Teil der vom Fahrgast bezahlten Reiseleistungen dem Fahrgast vor Transport ein E-Bike überlassen wird, werden die E-Bike-Akkus (gegebenenfalls mit geeigneter Akkuhülle/-tasche) für die gesamte Dauer der E-Bike-Überlassung dem Fahrgast zum persönlichen Besitz überlassen; der Fahrgast ist verpflichtet zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt des E-Bikes auch sämtliche überlassenen E-Bike-Akkus an RR zurückzugeben; der Fahrgast hat die sich aus Ziffer 15.2.2. ergebenden Pflichten bei Transport von nicht fest am E-Bike montierten Akkus in eigener Verantwortung zu beachten und zu erfüllen, soweit die Akkus in geeigneter Weise überlassen wurden.

## 16. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1 RR WEIST IM HINBLICK AUF DAS GESETZ ÜBER VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG DARAUF HIN, DASS RR NICHT AN EINER FREIWILLIGEN VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG TEILNIMMT. RR WEIST FÜR ALLE REISEVERTRÄGE, DIE IM ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR GESCHLOSSEN WURDEN, AUF DIE EUROPÄISCHE ONLINE-STREITBEILEGUNGS- PLATTFORM [HTTP://EC.EUROPA.EU/CONSUMERS/ODR/](http://ec.europa.eu/consumers/odr/) HIN.

16.2 Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und **RR** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können **RR** ausschließlich an deren Sitz verklagen.

16.3 Für Klagen von **RR** gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **RR** vereinbart.

---

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. und Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2017-2022

---

Reiseveranstalter ist:

*Robert's Reisen*

*Robert Behr*

*Memelstraße 2*

*87616 Marktoberdorf*

*08342 7053419*

*Mobil 0172 8190674*

*info@robertsreisen.de*



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tagesfahrten der Firma Robert's Reisen

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Firma Robert's Reisen (nachfolgend „RR“), bei Vertragsschluss zu Stande kommenden Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Tagesfahrten. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 611ff BGB und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Geschäftsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

## 1. Stellung von RR; anzuwendende Rechtsvorschriften

**1.1. RR** erbringt die ausgeschriebenen Tagesfahrtenleistungen als Dienstleister und unmittelbarer Vertragspartner des Kunden bzw. des Auftraggebers.

**1.2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen RR und dem Kunden**, bzw. dem Auftraggeber finden in erster Linie die mit RR getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.

**1.3. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften**, die auf das Vertragsverhältnis mit RR anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit **RR ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.

**1.4. Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur Anwendung auf die Tagesfahrten von RR.** Auf Reiseverträge und Mehrtagesfahrten, die Unterkunftsleistungen beinhalten, finden die Reisebedingungen von RR Anwendung.

## 2. Vertragsschluss; Stellung eines Gruppenauftraggebers

**2.1. Für alle Buchungen von Tagesfahrten gilt:**

a) Buchungen werden nur als Präsenzbuchung, telefonisch, per Fax oder per E-Mail entgegengenommen.

b) Grundlage des Angebots von RR und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung des Tagesfahrtangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

c) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von RR vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklärt.

d) Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitteilnehmenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Das gleiche gilt entsprechend für Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortliche im Hinblick auf geschlossene Gruppentagesfahrten im Sinne der nachstehenden Ziffer 12.1 und die vom Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen angemeldeten Tagesfahrtteilnehmer.

**2.2. Buchungen von Tagesfahrten sind unmittelbar für den Kunden verbindlich und führen bereits durch die telefonische oder mündliche Bestätigung von RR zum Abschluss des verbindlichen Vertrages über Tagesfahrten.** Der Vertrag kommt also mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch RR zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Kunden rechtsverbindlich sind. RR informiert den Kunden ca. 1 Woche vor Abfahrt telefonisch über die Abfahrtszeiten.

**2.3. RR** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Dienstleistungsvertrag im Wege des Fernabsatzes oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

## 3. Leistungen, Ersatzvorbekalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Leistungen; Witterungsverhältnisse

**3.1. Die geschuldete Leistung von RR** besteht aus der Erbringung der jeweiligen Leistung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

**3.2. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen** bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit RR, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.

**3.3. Änderungen wesentlicher Leistungen**, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen und, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der jeweiligen Leistungserbringung) und von RR nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, **sind gestattet**, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Leistung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden bzw. des Auftraggebers im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.

**3.4. Angaben zur Dauer von Leistungen sind Circa-Angaben.**

**3.5. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Leistungen gilt:**

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, **finden die vereinbarten Leistungen bei jedem Wetter statt.**

b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Kunden, bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit RR. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Kunden bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Leistung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Kunden bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Beginn der Leistung vor oder sind vor Leistungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Kunden bzw. dem Auftraggeber und RR vorbehalten, den Vertrag über die Leistung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

## 4. Leistungserbringung und Zahlungsmodalitäten

**4.1. Die vereinbarten Leistungen schließen die Erbringung der Leistungen und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.**

**4.2. Der Fahrpreis ist bei Antritt der Tagesfahrt direkt im Bus zu entrichten.**

**4.3. Soweit kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht des Kunden besteht und RR zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, gilt:**

a) Leistet der Kunde den Leistungspreis bei Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig, so ist RR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB nach Maßgabe nachstehender Ziffer 8.3 zu fordern.

b) Ohne vollständige Bezahlung des Leistungspreises besteht kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Leistungen.

## 5. Preisanpassungen

**5.1. Es gelten die zwischen dem Kunden bzw. Auftraggeber und RR vereinbarten Preise.**

**5.2. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, ist RR nach Vertragsabschluss berechtigt, eine Preisanpassung bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen zu verlangen:**

a) Eine Preisanpassung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn mehr als 4 Monate liegen.

b) Zum Leistungszeitpunkt erhöht oder ermäßigt sich der vereinbarte Leistungspreis nach Maßgabe der Veränderung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts für Deutschland (2015 = 100).

c) RR wird die Preisanpassung in Textform klar und verständlich mit einem Vorlauf von nicht später als 20 Tagen vor dem jeweiligen Leistungsbeginn unter Zugrundelegung der prozentualen Veränderungen des Indexstandes gegenüber dem Kunden geltend machen.

d) Die Preisanpassung wird hierbei in dem gleichen prozentualen Verhältnis vorgenommen, in dem sich der bei Geltendmachung der Preisanpassung zuletzt vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex gegenüber dem Stand im Kalendermonat der Buchung verändert hat.

**5.3. Im Falle einer zulässigen Erhöhung, die 8% des vereinbarten Leistungspreises übersteigt, kann der Kunde ohne Zahlungsverpflichtung gegenüber RR vom Vertrag zurücktreten.** Die Rücktrittserklärung des Kunden bedarf keiner bestimmten Form und ist gegenüber RR

unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu erklären. Dem Kunden wird hierfür die Textform empfohlen. **RR** wird den Kunden ggf. auf sein Rücktrittsrecht und die Rücktrittsfrist, im Zuge der Mitteilung der Preisanpassung hinweisen.

**5.4.** Der Kunde kann eine Senkung des Leistungspreises nach Maßgabe der Ziffer 5.2a) und d) vor Leistungsbeginn verlangen, wenn und soweit sich der Verbraucherpreisindex gem. Ziffer 5.2 b) nach Vertragsschluss und vor Leistungsbeginn verringert hat. **RR** kann eine entsprechend vom Kunden geforderte nachträgliche Senkung des Leistungspreises abwenden, wenn die Senkung des Verbraucherpreisindex tatsächlich nicht zu niedrigeren Kosten für **RR** geführt hat.

**5.5.** Hat der Kunde einen Anspruch auf Senkung des Leistungspreises und hat der Gast mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von **RR** zu erstatten. **RR** darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. **RR** hat dem Kunden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

## 6. Umbuchungen; Änderungen der Rechnungsanschrift

**6.1.** Ein Anspruch des Kunden bzw. des Auftraggebers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich **des Termins der Leistung, der Uhrzeit, des Ausgangs- und des Zielortes der Leistung (Umbuchung) besteht nicht**. Wird auf Wunsch des Kunden bzw. des Auftraggebers dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann **RR** bis 8 Werktage vor Leistungsbeginn ein Umbuchungsentgelt erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt **€ 10,- pro Umbuchungsvorgang**. Dem Kunden bzw. dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten **RR** nachzuweisen, dass die durch die Vornahme der Umbuchung entstandenen Kosten wesentlich geringer sind, als das vereinbarte Umbuchungsentgelt. In diesem Fall haben der Kunde bzw. der Auftraggeber nur die geringeren Kosten zu bezahlen.

**6.2.** Umbuchungswünsche des Kunden, die später als 8 Tage vor Leistungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom bzw. Kündigung des Dienstleistungsvertrags mit **RR** gemäß Ziffer 8. dieser Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden.

**6.3.** Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 7. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

**7.1.** Nehmen der Kunde bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von **RR** zu vertreten ist, **insbesondere durch Nichterscheinen zur jeweiligen Leistungserbringung ohne Kündigung des Vertrages**, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl **RR** zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.

**7.2.** Für die vereinbarte Vergütung gilt die **gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB)**:

a) Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Leistung besteht.

b) **RR** hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die **RR** durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

## 8. Kündigung durch den Kunden bzw. den Auftraggeber

**8.1.** Der Kunde bzw. der Auftraggeber können den Vertrag mit **RR** nach Vertragsabschluss **jederzeit vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kündigen**. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch **dringend empfohlen**.

**8.2.** Bei einer Kündigung durch den Kunden bzw. den Auftraggeber, die vor dem Tag, an dem die Tagesfahrt stattfindet, erfolgt, wird seitens **RR** ein Bearbeitungsentgelt i. H. v. **€ 15,-** berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche von **RR** im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit **RR** abgilt.

**8.3. Bei einer Kündigung durch den Kunden bzw. den Auftraggeber, die am Tag, an dem die Tagesfahrt stattfindet, erfolgt sowie bei Nichterscheinen zur Fahrt** ist der **volle Fahrpreis** zu entrichten. **RR** hat sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die **RR** durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Leistung sind jedoch von **RR** an den Kunden nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.

**8.4.** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **RR** nachzuweisen, dass **RR** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschädigungssumme.

**8.5.** **RR** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Beträge eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **RR** nachweist, dass **RR** wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, insbesondere, soweit einzelne Leistungsbestandteile der Tagesfahrt seitens der Leistungsträger nicht erstattet werden sollten. Macht **RR** einen solchen Anspruch geltend, so ist **RR** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

**8.6.** Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Kunden im Falle von Mängeln der Dienstleistungen von **RR** sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

## 9. Haftung von RR; Versicherungen

**9.1.** Eine Haftung von **RR** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden bzw. Auftraggebers resultieren, **ist ausgeschlossen**, soweit ein Schaden von **RR** nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

**9.2.** **RR haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben oder sonstigen Anbietern, die anlässlich der Leistung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaft Pflichtverletzung von **RR** ursächlich oder mitursächlich war.

**9.3.** Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Kunden bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Rücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.**

## 10. Rücktritt von RR wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

**10.1.** **RR** kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch **RR** muss in der konkreten Leistungsausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Tagesfahrten oder bestimmte Arten von Tagesfahrten, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung deutlich angegeben sein.

b) **RR** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

c) **RR** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Tagesfahrt unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Tagesfahrt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von **RR** später als 2 Tage vor Leistungsbeginn ist unzulässig.

**10.2.** Wird die Tagesfahrtleistung aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Tagesfahrtpreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

## 11. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

**11.1.** **RR** kann den Dienstleistungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von **RR** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

**11.2.** Kündigt **RR**, so behält **RR** den Anspruch auf den Leistungspreis; **RR** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **RR** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

## 12. Zusatzbedingungen bei Tagesfahrten geschlossener Gruppen

**12.1.** Die nachstehenden Bedingungen gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **RR** für Tagesfahrten geschlossener Gruppen. Tagesfahrten für geschlossene Gruppen im Sinne dieser Bestimmungen sind ausschließlich Gruppenfahrten, die von **RR** als verantwortlichem Anbieter organisiert und über einen Gruppenverantwortlichen bzw. Auftraggeber gebucht und/oder abgewickelt werden, der als Bevollmächtigter für einen bestimmten Teilnehmerkreis handelt.

**12.2.** Gruppenbuchungen werden ausschließlich telefonisch entgegengenommen.

**12.3.** **RR** und der jeweilige Gruppenauftraggeber können in Bezug auf

eine solche Gruppenfahrt vereinbaren, dass dem Gruppenauftraggeber als bevollmächtigtem Vertreter der Gruppenteilnehmer besondere Rechte eingeräumt werden.

**12.4. RR** haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von **RR** – vom Gruppenauftraggeber, bzw. Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen von **RR** angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere vom Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortlichen organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit **RR** vertraglich vereinbarten Ab- und Rückfahrtort, nicht im Leistungsumfang von **RR** enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Tagesfahrt und unterwegs (Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.) sowie vom Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortlichen selbst eingesetzte und von **RR** vertraglich nicht geschuldete Repräsentanten.

**12.5. RR** haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers bzw. Gruppenverantwortlichen oder des vom Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortlichen eingesetzten Repräsentanten vor, während und nach der Tagesfahrt, insbesondere nicht für Änderungen vertraglicher Leistungen, welche nicht mit **RR** abgestimmt sind, Weisungen an örtliche Führer, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünften und Zusicherungen gegenüber den Kunden.

**12.6.** Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortliche oder von diesen eingesetzte Repräsentanten nicht berechtigt oder bevollmächtigt, Mängelanzeigen der Gruppenteilnehmer entgegenzunehmen. Sie sind auch nicht berechtigt vor, während oder nach der Tagesfahrt für **RR** Beanstandungen des Kunden oder Zahlungsansprüche namens **RR** anzuerkennen.

### **13. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)**

**13.1.** Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch **RR** und jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

**13.2.** Der Kunde erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen von **RR** und den Leistungserbringern bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Geschäftsstelle von **RR** und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen. Der Fahrer des Busses ist nicht Vertreter von **RR** zur Entgegennahme von Meldungen und Reklamationen.

**13.3.** Der Vertrag wird ausdrücklich unter dem Rücktrittsvorbehalt von **RR** vereinbart, dass bei Busbeförderung die Besetzung der maximalen Sitzplatzzahl (ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die zugelassene Maximalkapazität an Sitzplätzen ohne Fahrer- und Reiseleiter des Busses) nach denen für die Tagesfahrt geltenden behördlichen Auflagen zulässig ist. Ein gegebenenfalls notwendiger Rücktritt ist von **RR** mit angemessener Frist vor Beginn der Tagesreise zu erklären.

### **14. Mitnahme von E-Bike-Akkus und anderen Gefahrgütern durch Reisetilnehmer und Fahrgäste; Gefahrsstoffe**

**14.1.** DIE MITNAHME VON JEDLICHEN GEFAHRGÜTERN (SIEHE Z.B. SAUERSTOFFFLASCHEN ETC.) IST GRUNDSÄTZLICH MIT AUSNAHME DER REGELUNGEN ZU DEN E-BIKE-AKKUS GEMÄß NACHFOLGENDEN REGELUNGEN OHNE AUSDRÜCKLICHE VORHERIGE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG VON **RR** NICHT GESTATTET.

**14.2.** Soweit die Leistungen von **RR** den Transport für von E-Bikes oder vergleichbaren akkubetriebenen Elektorrädern oder vergleichbarer Elektrozweiräder umfasst, gelten für den Transport der E-Bike Akkus (Lithium-Ionen-Batterie oder vergleichbare Akkus, nachfolgend einheitlich als „Akku“ bezeichnet) folgende Regelungen:

**14.2.1** Der Akku kann fest montiert mit dem E-Bike in der entsprechenden Transportvorrichtung des E-Bikes befördert werden.

**14.2.2** Soweit Reisetilnehmer und Fahrgäste (nachfolgend einheitlich „Fahrgäste“) den Akku getrennt vom E-Bike transportieren möchten (z.B. um den Akku über Nacht zu laden) gilt:

a) Fahrgäste dürfen bis zu 2 eigene, demontierte E-Bike-Akku ausschließlich zum persönlichen Gebrauch auf der Reise mitführen.

b) Die Mitnahme ist je Fahrgast auf ein Gesamtgewicht des bzw. der Akkus von insgesamt 10 kg beschränkt. Ausnahmen hiervon müssen von **RR** ausdrücklich vorab schriftlich bestätigt werden.

c) Die Akkus sind eigenverantwortlich, sachgemäß und sicher (z. B. in einer geeigneten Akkühülle/-tasche) als persönliches Handgepäck mitzuführen und gegen Beschädigung zu sichern. Gegebenenfalls ist auch ein (gesamelter) Transport in einzelnen Akkühüllen im Fahrradanhänger möglich. Ein Austreten des Inhalts muss unter normalen Beförderungsbedingungen ausgeschlossen sein.

d) Eine Haftung oder Obhutspflicht von **RR** für mitgeführte Akkus besteht nicht. Die Mitnahme erfolgt ausschließlich auf Risiko und Verantwortung des Fahrgastes.

e) **RR** behält sich vor, bei Nichteinhaltung der vorgenannten Vorgaben die Mitnahme von Akkus auszuschließen oder entsprechende Einzelanweisungen zu erteilen.

f) Durch diese Regelung wird keine generelle Beförderungspflicht für Akkus begründet. Das Unternehmen trifft die abschließende Entscheidung über die Mitnahme.

**14.2.3.** Soweit als Teil der vom Fahrgast bezahlten Reiseleistungen dem Fahrgast vor Transport ein E-Bike überlassen wird, werden die E-Bike-Akkus (gegebenenfalls mit geeigneter Akkühülle/-tasche) für die gesamte Dauer der E-Bike-Überlassung dem Fahrgast zum persönlichen Besitz überlassen; der Fahrgast ist verpflichtet zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt des E-Bikes auch sämtliche überlassenen E-Bike-Akkus an **RR** zurückzugeben; der Fahrgast hat die sich aus Ziffer 14.2.2. ergebenden Pflichten bei Transport von nicht fest am E-Bike montierten Akkus in eigener Verantwortung zu beachten und zu erfüllen, soweit die Akkus in geeigneter Weise überlassen wurden.

### **15. Rechtswahl; Gerichtsstand; Verbraucherstreitbeilegung**

**15.1.** Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und **RR** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Kunde kann **RR** nur am Sitz von **RR** verklagen.

**15.2.** Für Klagen von **RR** gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **RR** vereinbart.

**15.3.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Dienstleistungsvertrag zwischen dem Kunden und **RR** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Dienstleistungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

**15.4. RR** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **RR** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für **RR** verpflichtend würde, informiert **RR** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **RR** weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2018-2023

Veranstalter der Tagesfahrten ist:

**Robert's Reisen**  
**Robert Behr**  
**Memelstraße 2**  
**87616 Marktoberdorf**  
**0172 8190674**  
**08342 7053419**  
[info@robertsreisen.de](mailto:info@robertsreisen.de)



## Vertragsbedingungen der Firma Robert's Reisen für die Anmietung von Omnibussen

Sehr geehrte Kunden,  
die nachfolgenden Mietomnibusbedingungen, nachfolgend „**MOB**“ abgekürzt, werden bei Vertragsschluss, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des Vertrages, der im Falle der Anmietung von Omnibussen zwischen uns, der Firma Robert's Reisen nachfolgend als „Busunternehmen“ bezeichnet und „**BU**“ abgekürzt, und dem Auftraggeber, nachfolgend „**AG**“ abgekürzt, zu Stande kommt. **Bitte lesen Sie**

**diese MOB vor der Auftragserteilung sorgfältig durch.** Wir empfehlen die Mitführung dieser MOB während der Fahrt, die Unterrichtung Ihrer Reiseleiter und sonstigen Beauftragten sowie Ihrer Fahrgäste über den Inhalt dieser Vertragsbedingungen, damit diese sich jederzeit über ihre Rechte und Pflichten als **AG** und deren Auswirkungen für das Verhalten der Reiseleiter, Beauftragten und Fahrgäste selbst orientieren können.

| 1. Rechtsgrundlagen, Geschäftsbereiche | Anwendungsbereich | dieser |
|----------------------------------------|-------------------|--------|
|----------------------------------------|-------------------|--------|

- 1.1. Auf die gesamten Rechts- und Vertragsbeziehungen zwischen dem **BU** und dem **AG** finden in erster Linie die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen (insbesondere zu Preisen und Leistungen), soweit wirksam vereinbart diese Vertragsbedingungen und hilfsweise die Vorschriften des Mietrechts über die Anmietung beweglicher Sachen (§§ 535 ff. BGB) sowie Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.
- 1.2. Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, für Verträge mit natürlichen Personen und Gruppen, soweit der Vertrag weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB). Diese Vertragsbedingungen gelten auch für Verträge mit gewerblichen oder selbstständigen Auftraggebern, soweit diese den Vertrag in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abschließen (Unternehmer i.S. von § 14 BGB).
- 1.3. Folgende Vertragsbestimmungen gelten nur für Unternehmer als **AG**:
  - a) Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge des **AG** mit dem **BU** und zwar auch dann, wenn diese Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich vereinbart, in Bezug genommen oder für anwendbar erklärt worden sind.
  - b) **BU** und **AG** vereinbaren für alle künftigen Verträge des **AG** mit dem **BU** gemäß § 651a Abs. 5 Nr. 3 BGB mit dieser Rahmenvereinbarung, dass die Vorschriften der §§ 651a ff. BGB (Untertitel 4) auf alle Reiseleistungen des **AG** für dessen unternehmerischen Zwecke nicht anwendbar sind. **AG** und **BU** vereinbaren, dass die Leistung für unternehmerische Zwecke bestimmt ist, sofern eine Rechnungstellung an die Firma des **AG** erfolgt.
  - c) Allgemeine Geschäftsbedingungen des **AG** haben für das Vertragsverhältnis mit dem **BU** keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn sie vom **AG** für anwendbar erklärt wurden und auch dann nicht, wenn das **BU** diesen Bedingungen nicht widerspricht.
- 1.4. Auf das Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem **AG** und dem **BU** anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Gewerberechts und des Personenbeförderungsrechts, sowie anwendbare Vorschriften aus Verordnungen der Europäischen Union (insbesondere der Fahrgastrechteverordnung), bleiben durch diese Vertragsbestimmungen unberührt.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der **AG** kann sein Interesse an der Anmietung eines Busses mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per Telefax und – soweit das **BU** dies auf seiner Internetseite vorsieht – online mit einem entsprechenden Anfrageformular übermitteln.
- 2.2. Das **BU** unterrichtet den **AG** auf der Grundlage der übermittelten Angaben über die zur Verfügung stehenden Fahrzeuge, die Preise, Leistungen und sonstigen Konditionen. Diese Unterrichtung stellt **noch kein verbindliches Vertragsangebot** des **BU** an den **AG** dar. Gleichzeitig unterrichtet das **BU** den **AG** über die Form einer eventuellen Auftragserteilung.
- 2.3. Mit der Auftragserteilung bietet der **AG** dem **BU** den Abschluss eines Mietvertrages verbindlich an. Soweit in der Unterrichtung des **BU** über die Vertragskonditionen keine bestimmte Form ausdrücklich vorgegeben ist, kann die Auftragserteilung mündlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail, per Telefax oder – soweit vom **BU** so vorgesehen – online erfolgen.
- 2.4. Wird seitens des **BU** die Möglichkeit einer verbindlichen Onlinebuchung über die Internetseite des **BU** angeboten, so informiert das **BU** den **AG** im Internetauftreten über die einzelnen Schritte zur verbindlichen Buchung und den weiteren Ablauf des Vertragsabschlusses. Die Onlinebuchung wird in diesem Fall seitens des **AG** durch Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig buchen“ in dem Sinne verbindlich, dass der **AG** durch Anklicken dieses Buttons dem **BU** ein

verbindliches Vertragsangebot auf Abschluss eines Mietvertrages unterbreitet, welches im Falle der Annahme dieses Vertragsangebotes durch den **BU** zum zahlungspflichtigen Vertragsabschluss mit dem **AG** führt. Die Regelungen in Ziff. 2.5 bis 2.7 gelten für diesen Buchungsablauf entsprechend.

- 2.5. An das mit der Auftragserteilung erfolgende Vertragsangebot ist der **AG**, soweit keine andere Frist ausdrücklich vereinbart ist, **7 Werktagen** gebunden.
- 2.6. Grundlage des Vertragsangebots des **AG** an das **BU** sind die Angaben zum Fahrzeug, zu Preisen und Leistungen in der Unterrichtung über die Vertragskonditionen nach Ziff. 2.2 sowie diese Vertragsbedingungen.
- 2.7. Der Vertrag kommt für das **BU** und den **AG** rechtsverbindlich mit Zugang der Vertragsbestätigung des **BU** beim **AG** zu Stande.
- 2.8. Unterbreitet das **BU**, gegebenenfalls nach vorheriger Klärung der Verfügbarkeit der vom **AG** gewünschten oder in Aussicht genommenen Mietomnibusleistungen, ein ausdrücklich als verbindlich bezeichnetes Angebot, so kommt der Vertrag abweichend von den Regelungen in Ziff. 2.1 bis 2.3 und 2.5 bis 2.7 wie folgt zu Stande:
  - a) In diesem Fall stellt das Angebot des **BU** das verbindliche Angebot auf Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages auf der Grundlage der in diesem Angebot bezeichneten Preise und Leistungen und dieser MOB dar.
  - b) Der Vertrag kommt rechtsverbindlich dadurch zu Stande, dass der **AG** dieses Angebot ohne Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen in der vom **BU** vorgegebenen Form annimmt und dem **BU** diese Annahmeerklärung innerhalb einer gegebenenfalls vom **BU** vorgegebenen Frist zugeht. Das **BU** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, verspätet eingehende Annahmeerklärungen anzunehmen. Es wird davon den **AG** unverzüglich unterrichten.
  - c) Das **BU** wird dem **AG** den Eingang seiner Annahmeerklärung bestätigen. Der Vertrag ist in diesem Fall jedoch rechtsverbindlich bereits mit Eingang der Annahmeerklärung des **AG** beim **BU** abgeschlossen und die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages damit nicht vom Zugang dieser Eingangsbestätigung beim **AG** abhängig.
- 2.9. Bei Gruppen, Behörden, Vereinen, Institutionen und Firmen ist Auftraggeber und Vertragspartner des **BU** ausschließlich die jeweilige Gruppe, Behörde usw., bzw. der jeweilige Rechtsträger, soweit die Auftragserteilung nicht ausdrücklich für eine andere natürliche oder juristische Person oder Personmehrheit als **AG** erfolgt oder sich aus den Umständen ergibt, dass die Auftragserteilung in deren Namen erfolgen soll.  
Die Person, welche für eine Gruppe, Behörde, einen Verein, eine Institution oder eine Firma den Auftrag erteilt, hat für die Verpflichtungen des **AG**, für den sie handelt, wie für ihre eigenen Verpflichtungen einzustehen, soweit sie diese besondere Einstandspflicht durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat oder nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 179 BGB) als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat.
- 2.10. Das **BU** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Vertrag im Wege des Fernabschlusses geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des **AG** bleiben davon unberührt.

### 3. Leistungen und Umfang der Vertragspflichten des BU, termingebundene Transporte, Sitzplatzzuweisung

- 3.1. Die Leistungspflicht des **BU** besteht in der mietweisen Überlassung des Fahrzeuges einschließlich des/der Fahrer(s) zur Personenbeförderung nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen. Gesetzliche oder behördliche Vorschriften zur Personenbeförderung (insbesondere Lenk- und Ruhezeiten des/der Fahrer(s)) im Sinne der Ziffer 1.4 dieser Bedingungen sind jederzeit einzuhalten und demgemäß Vertragsinhalt. Das **BU** schuldet demnach **nicht** die Beförderung selbst im Sinne eines werkvertraglichen Erfolges.

- 3.2. Der Anlass und/oder der Zweck der vertragsgegenständlichen Beförderung ist ohne diesbezügliche ausdrückliche Vereinbarung mit dem **BU nicht Vertragsgrundlage**. Dies gilt insbesondere auch, soweit der Anlass und/oder Zweck in den Kalkulationsgrundlagen genannt ist. Der Wegfall oder die Änderung von Anlass und/oder Zweck (ganz oder teilweise), insbesondere der Wegfall oder Ausfall von Zielorten, Veranstaltungen, Besuchen oder Ähnlichem begründen daher keinen Anspruch des **AG** auf einen kostenlosen Vertragsrücktritt, eine Kündigung, eine Preisreduzierung oder sonstige Anpassungen des Vertrages.
- 3.3. Dient der vertraglich geschuldete Einsatz des Busses der termingebundenen Erreichung von Zielen oder Veranstaltungen, so gilt:
- a) Das **BU** plant unter Berücksichtigung der Streckenführung, der Witterung, der Lenkzeiten und notwendiger Pausen den Zeitbedarf und den sich hieraus ergebenden Abfahrtszeitpunkt.
  - b) Es obliegt dem **AG**, insbesondere soweit dieser Unternehmer ist, und insbesondere soweit der **AG** über entsprechende Erfahrungen mit dem Ziel, der Veranstaltung und/oder der Strecke verfügt, entsprechende Hinweise und Bedenken zur geplanten Streckenführung oder zum Zeitbedarf rechtzeitig gegenüber dem **BU** vorzubringen.
  - c) Soweit das **BU** keine vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen verletzt, haftet das **BU** nicht für das rechtzeitige Erreichen des Ziels, bzw. der Veranstaltung. Durch die Verspätung verursachte Kosten des **AG** oder seiner Fahrgäste gehen zu Lasten des **AG**.
  - d) Trifft das **BU** zur Vermeidung von Verspätungen oder als deren Folge nach Anweisung oder in Übereinstimmung mit dem **AG** bzw. dessen Beauftragten Maßnahmen (z.B. Kommunikation, Einsatz zusätzlicher Fahrer, Nutzung alternativer Verkehrsmittel), so hat der **AG** an das **BU** die entsprechenden Aufwendungen zu erstatten.
- 3.4. Die Leistungspflicht des **BU** umfasst nicht die Beaufsichtigung der Fahrgäste. Bei der Beförderung von Minderjährigen übernimmt das **BU** insbesondere **keine vertragliche Aufsichtspflicht**.
- 3.5. Für die Leistungspflicht des **BU** bei behinderten Personen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität gilt:
- a) Hilfs- und Betreuungsleistungen sind vom **BU** nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich verpflichtend ist.
  - b) Den **AG** trifft die Pflicht, das **BU** bereits vor Vertragsschluss auf die voraussichtliche Zahl hilfsbedürftiger Personen hinzuweisen und genaue Angaben über deren Einschränkungen und Hilfsbedürfnisse zu machen; die Angaben sind rechtzeitig vor Fahrtbeginn zu ergänzen und zu konkretisieren. Macht eine wesentliche Erhöhung der Zahl hilfsbedürftiger Personen gegenüber den Angaben vor Vertragsschluss den Einsatz eines anderen Busses, zusätzlicher Fahrer oder sonstige besondere Maßnahmen erforderlich, so hat der **AG** hierfür ein besonderes Entgelt über die vereinbarte Vergütung hinaus zu bezahlen.
- 3.6. Das **BU** trifft keine Verpflichtung zur Beaufsichtigung von Sachen, die der **AG** oder seine Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeugs zurücklassen; ebenso trifft das **BU** keine Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des **AG** und seiner Fahrgäste aufgrund von Pflichtverletzungen des **BU** und/oder des Fahrers bezüglich des ordnungsgemäßen Abstellens und des Verschlusses des Busses und der Gepäckfächer sowie diesbezüglicher technischer Mängel des Busses.
- 3.7. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart wurde, gilt für **Informationen und Bestimmungen** im Zusammenhang mit der Fahrt, vor allem bei **Fahrten ins Ausland**:
- a) Das **BU** ist nicht verpflichtet, dem **AG** oder seinen Fahrgästen Hinweise zu Visa-, Einreise-, Devisen- und Zollbestimmungen zu erteilen. Der **AG** ist selbst für die Beachtung dieser Bestimmungen, deren Einhaltung sowie die Beschaffung notwendiger Dokumente, Genehmigungen und Unterlagen verantwortlich. Er ist verpflichtet, seine Fahrgäste zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Mitführung entsprechender Unterlagen, Ausweispapiere und Dokumente anzuhalten.
  - b) Das **BU** schuldet dem **AG** keine Hinweise zu rechtlichen Konsequenzen, welche sich aus der Anmietung des Busses, dem Anlass, dem Ziel, dem Zweck und der Durchführung der Fahrt ergeben. Insbesondere obliegt es ausschließlich dem **AG** zu überprüfen, ob er mit der Erteilung des Auftrages an das **BU** und/oder der Durchführung der Fahrt in die Rechtsstellung eines Pauschalreiseveranstalters gelangt oder bezüglich der Fahrt in sonstiger Weise eigene vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen des **AG** seinerseits gegenüber seinen Fahrgästen begründet werden. Zur Einhaltung entsprechender Vorschriften ist der **AG** **ausschließlich selbst verpflichtet**.
  - c) Das **BU** ist ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem **AG** nicht verpflichtet, über die ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Versicherungen hinaus Versicherungen zu Gunsten des **AG** oder seiner Fahrgäste abzuschließen oder auf solche Versicherungen hinzuweisen. Dies

gilt insbesondere für Reiserücktrittskostenversicherungen, Reiseabbruchversicherungen oder Versicherungen zur Deckung der Kosten einer Rückführung bei Unfall oder Krankheit.

- 3.8. Im Rahmen geltender gesetzlicher Bestimmungen (insbesondere der Beachtung von Vorschriften durch das **BU** betreffend Bustransporte von behinderten Personen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) liegen die **Zuweisung bestimmter Sitzplätze im Bus** sowie diesbezügliche vertragliche Vereinbarungen mit den Fahrgästen ausschließlich im Ermessen und im Zuständigkeitsbereich des **AG**.
- 3.9. Das **BU**, dessen Fahrer oder sonstige Beauftragte trifft ohne ausdrückliche diesbezügliche vertragliche Vereinbarung keine Verpflichtung, bestimmte Sitzplatzzuweisungen zu organisieren, umzusetzen und sicherzustellen; insbesondere besteht diesbezüglich keine Verpflichtung zur Information oder zur Anweisung gegenüber den Fahrgästen.
- 3.10. Das **BU**, dessen Fahrer oder sonstige Beauftragte sind jedoch berechtigt, Sitzplatzzuweisungen des **AG** oder seiner Beauftragten zu ändern, insbesondere Fahrgästen verbindlich andere als die vorgesehenen oder mit dem **AG** vereinbarten Sitzplätze zuzuweisen, falls dies aufgrund der Erfüllung gesetzlicher Pflichten (insbesondere gegenüber behinderten Fahrgästen oder Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität) oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Dies gilt auch, soweit sich eine solche Sitzplatzzuweisung als eine Maßnahme darstellt, die aus den in Ziff. 10.5 a) bis f) genannten Gründen an Stelle eines Ausschlusses von der Beförderung getroffen wird.

## 4. Leistungsänderungen, Änderungen bezüglich des eingesetzten Fahrzeugs

- 4.1. Änderungen wesentlicher vertraglicher Leistungen, insbesondere eine Änderung des vorgesehenen Fahrzeugtyps, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom **BU** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Vertragszweck nicht beeinträchtigen.
- 4.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 4.3. Das **BU** ist verpflichtet, den **AG** über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu informieren.
- 4.4. Im Fall einer **erheblichen** Änderung einer wesentlichen vertraglichen Leistung ist der **AG** berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Der **AG** hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des **BU** über die erhebliche Änderung der vertraglichen Leistungen dieser gegenüber geltend zu machen.
- 4.5. Wird aufgrund eines einseitigen Änderungswunsches des **AG**, für dessen Berücksichtigung kein vertraglicher oder gesetzlicher Anspruch des **AG** besteht, oder aufgrund entsprechender Vereinbarungen im Vertrag oder nach Vertragsabschluss eine Reduzierung der Sitzplatzkapazität, der Inklusive-Kilometer, der Vertragsdauer oder sonstiger wesentlicher vertraglicher Leistungen vorgenommen, so ist das **BU** berechtigt, ein anderes als das vertraglich vorgesehene Fahrzeug, gegebenenfalls an Stelle eines Fahrzeugs maximal **zwei** andere oder kleinere Fahrzeuge, einzusetzen. Diese Fahrzeuge dürfen nach Art und Ausstattung qualitativ vom vertraglich vereinbarten Fahrzeug abweichen. Eventuelle Minderungsansprüche des **AG** im Falle eines solchen ersatzweisen Einsatzes bleiben unberührt.
- 4.6. Die Regelung in Ziff. 4.5 gilt entsprechend, wenn der Einsatz eines vertraglich vorgesehenen Fahrzeugs durch Umstände unmöglich geworden ist, die außerhalb des Risiko- und Herrschaftsbereichs des **BU** liegen. Hierzu zählen insbesondere der Ausfall durch höhere Gewalt bzw. unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände (Witterungsschäden, Diebstahl, Vandalismus) sowie Schäden durch Kfz-Unfälle, welche nicht vom **BU** oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.

## 5. Preise, Zahlung

- 5.1. Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis, soweit nichts anderes vereinbart ist oder soweit nicht die Voraussetzungen einer Preiserhöhung gemäß Ziffer 6. dieser Vertragsbedingungen gegeben sind.
- 5.2. Im vereinbarten Mietpreis sind die Kosten für Treibstoff, Öl und sonstige Betriebsmittel und die Personalkosten für den/die Fahrer nach Maßgabe der vereinbarten Miet-/Einsatzzeit und der vereinbarten Inklusiv-Kilometer enthalten. Sonstige Zusatz- und Nebenkosten, insbesondere Maut- und Parkgebühren, trägt der **AG**. Das **BU** wird den **AG**, soweit möglich, vor Vertragsabschluss über die Art und die voraussichtliche Höhe solcher Zusatz- und Nebenkosten informieren. Sind Übernachtungs- und Verpflegungskosten für den Fahrer im Preis nicht beinhaltet, so wird das **BU** den **AG** hierauf vor Vertragsabschluss (insbesondere im Angebot) hinweisen.
- 5.3. Mehrkosten, die aufgrund von Leistungsänderungen oder Abweichungen von den Kalkulationsgrundlagen anfallen, werden zusätzlich berechnet. Ist eine

Vereinbarung zu Mehrkilometern oder der Verlängerung der Mietzeit nicht getroffen, wird der zusätzliche Aufwand anteilig zur ursprünglichen Vereinbarung berechnet, wobei bei gleichzeitiger Überschreitung von Inklusiv-Kilometern und Mietzeit nur der sich jeweils ergebende höhere Betrag der Überschreitungen zum Ansatz gebracht wird. Verlängerungen der Mietzeit auf Wunsch des **AG** sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des **BU** möglich.

- 5.4. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zahlungsfällig. Andere Zahlungsarten als in bar oder durch Banküberweisung sind nur möglich, wenn dies zuvor ausdrücklich vereinbart wurde. Zahlungen in Fremdwährungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.5. Überweisungen, vor allem aus dem Ausland, haben kosten- und spesenfrei zu erfolgen.
- 5.6. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf die Gutschrift auf dem Konto des **BU** an.
- 5.7. Sind **Vorauszahlungen** vereinbart, so gilt, dass das **BU**, soweit es zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des **AG** besteht, nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten und den **AG** mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 7. dieser Bedingungen zu belasten.
- 5.8. Befindet sich der **AG** gegenüber dem **BU** mit unbestrittenen Zahlungsansprüchen aus früheren Verträgen oder aufgrund gesetzlicher Zahlungsansprüche des **BU** in Verzug, so kann das **BU** die Erbringung der vertraglichen Leistungen aus späteren Aufträgen verweigern, bis die unbestrittene Forderung einschließlich Verzugszinsen, Mahnkosten, Gerichts- und Anwaltskosten vollständig bezahlt sind. Der **AG** kann die Zahlung zur Abwendung des Zurückbehaltungsrechts des **BU** unter Rückforderungsvorbehalt leisten. Besteht Zahlungsverzug mit bestrittenen vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsansprüchen, so kann der **BU** vertragliche Leistungen aus späteren Verträgen verweigern, soweit der **AG** nicht zuvor Sicherheit durch unbedingte, unwiderufliche und selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder durch Hinterlegung auf einem Treuhandkonto eines vom **BU** bestimmten Rechtsanwalts oder Notars leistet.

## 6. Preiserhöhung

- 6.1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, ist das **BU** berechtigt, eine Preiserhöhung **bis zu 10% des vertraglich vereinbarten Preises** zu verlangen bei einer Erhöhung von Kraftstoffkosten, Personalkosten sowie Steuern und Abgaben, soweit sich diese Erhöhung auf den vereinbarten Mietpreis auswirkt.
- 6.2. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Beginn der Beförderungsleistung mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für das **BU** nicht vorhersehbar waren. Das **BU** hat den **AG** unverzüglich nach Bekanntwerden des Erhöhungsgrundes zu unterrichten, die Erhöhung geltend zu machen und den Erhöhungsgrund nachzuweisen.
- 6.3. Im Falle einer zulässigen Erhöhung, die 3% des vereinbarten Grundmietpreises übersteigt, kann der **AG** ohne Zahlungsverpflichtung gegenüber dem **BU** vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner bestimmten Form und ist dem **BU** gegenüber unverzüglich nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu erklären. Dem **AG** wird für die Rücktrittserklärung zur Vermeidung von Missverständnissen jedoch die Textform empfohlen.

## 7. Rücktritt und Kündigung durch den Auftraggeber

- 7.1. Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur, soweit zwischen dem **BU** und dem **AG** im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Rücktrittsrechte kraft Handelsbrauch werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.2. Ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung ist der **AG** nicht berechtigt, einseitig eine Reduzierung bzw. Änderung der Sitzplatzkapazität, der Einsatzzeit, der Vertragsdauer, der Inklusiv-Kilometer, des vertraglich vorgesehenen Fahrzeugtyps oder sonstiger wesentlicher vertraglicher Leistungen zu verlangen. Stimmt das **BU** solchen Änderungen zu, stehen ihm die Rechte nach Ziff. 4.5 dieser Vertragsbedingungen zu. Ein Anspruch auf Minderung des vereinbarten Mietpreises kommt nur gem. Ziff. 4.5 bei ersatzweisem Fahrzeugeinsatz in Betracht.
- 7.3. Der **AG** kann jederzeit vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Vertragspartner, die Kaufleute oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind, haben einen Rücktritt in Schriftform oder in elektronischer Textform zu erklären. Anderen **AG** wird dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder in elektronischer Textform zu erklären.
- 7.4. Im Falle eines Rücktritts hat sich das **BU** im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und ohne eine Verpflichtung zu besonderen Anstrengun-

gen zu bemühen, den vertraglich vereinbarten Bus, bzw. die vertraglich vereinbarten Beförderungskapazitäten anderweitig zu verwenden.

- 7.5. Das **BU** hat sich auf den Vergütungsanspruch die Einnahmen aus einer anderweitigen Verwendung anrechnen zu lassen. Ist eine anderweitige Verwendung des Busses bzw. der vertraglich vereinbarten Beförderungskapazitäten nicht möglich, so bleibt der Anspruch des **BU** auf Bezahlung des vollen Mietpreises bestehen. Das **BU** hat sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- 7.6. **Die ersparten Aufwendungen können vom BU mit einem pauschalen Abzug von 30% des Mietpreises angesetzt werden. Dieser Abzug berücksichtigt insbesondere ersparte Kraftstoff-, Maut- und Personalkosten.**
- 7.7. Dem **AG** bleibt es ausdrücklich vorbehalten, dem **BU** nachzuweisen, dass ihm kein oder nur ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist und/oder dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher waren als der pauschale Abzug von 30%. Es bleibt dem **AG** außerdem der Nachweis vorbehalten, dass eine anderweitige Verwendung der nicht in Anspruch genommenen vertraglichen Leistungen (insbesondere ein anderweitiger Einsatz des Busses) seitens des **BU** erfolgt ist oder ohne sachlich rechtfertigenden Grund unterlassen wurde. Im Falle solcher Nachweise hat der **AG** keine oder nur eine entsprechende geringere Entschädigung zu bezahlen.
- 7.8. Der Anspruch des **BU** besteht nur dann, wenn das **BU** zum Zeitpunkt des Rücktritts zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen bereit und in der Lage war und die Nichtinanspruchnahme nicht auf einem Umstand beruht, den das **BU** zu vertreten hat. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht ebenfalls nicht, wenn der Rücktritt darauf zurückzuführen ist, dass das **BU** erhebliche und für den **AG** vorbehaltlich der vertraglichen Regelungen nicht zumutbare Leistungsänderungen vorgenommen oder angekündigt hat.

## 8. Rücktritt und Kündigung durch das BU

- 8.1. Das **BU** kann außer dem in diesen Vertragsbedingungen geregelten Fall eines Zahlungsverzuges des **AG**
  - vom Vertrag **vor Fahrtantritt zurücktreten**
  - oder den Vertrag **nach Leistungsbeginn (Fahrtantritt) kündigen**,
- a) wenn der **AG** trotz entsprechender Abmahnung des **BU** vertragliche oder gesetzliche Pflichten in erheblicher Weise verletzt oder solche Pflichtverletzungen objektiv zu erwarten sind und wenn solche Pflichtverletzungen objektiv geeignet sind, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen durch das **BU** erheblich zu gefährden, zu erschweren oder zu beeinträchtigen. Das **BU** ist beim Vorliegen dieser Voraussetzungen zum Rücktritt bzw. zur Kündigung nur dann berechtigt, wenn dem **BU** ein Festhalten am Vertrag aufgrund der Pflichtverletzung auch unter Berücksichtigung der Interessen des **AG** an der Durchführung des Vertrages objektiv nicht zumutbar ist.
- b) soweit der **AG** und/oder seine Beauftragten und/oder seine Fahrgäste gegen Sicherheits- oder Gesundheitsbestimmungen verstoßen oder in anderer Weise objektiv die Sicherheit des Busses, des Fahrers, der Insassen des Busses oder anderer Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Dritter gefährden,
- c) wenn die Erbringung der Leistung durch höhere Gewalt oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch unvermeidbarer und unvorhersehbare Umstände wie Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- 8.2. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung nach Ziff. 8.1 lit. a) und b) bleibt der Anspruch des **BU** auf die vereinbarte Vergütung bestehen. Die Regelungen in Ziff. 7.5 bis 7.7 gelten entsprechend.
- 8.3. Im Falle einer Kündigung des **BU** nach Fahrtantritt aus den in Ziff. 8.1 lit. c) genannten Gründen ist das **BU** auf Wunsch des **AG** verpflichtet, die Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur mit einem Bus besteht. Die Pflicht zur Rückbeförderung entfällt, wenn und soweit die Rückbeförderung für das **BU** unmöglich oder auch unter Berücksichtigung der Interessen des **AG** und/oder seiner Teilnehmer unzumutbar ist. Entstehen bei einer solchen Kündigung Mehrkosten für die Rückbeförderung als solche, so sind diese vom **AG** und dem **BU** je zur Hälfte zu tragen. Anderweitige Mehrkosten, insbesondere Kosten für eine zusätzliche Verpflegung oder Unterbringung (Beherbergung) der Fahrgäste des **AG**, trägt der **AG**.
- 8.4. Kündigt das **BU** den Vertrag aus den in Ziff. 8.1 lit. c) genannten Gründen, so steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen zu. Für die verbleibenden Tage des ursprünglichen Mietzeitraums nach Kündigung gelten Ziffer 7.5 ff. entsprechend.



## 9. Beschränkung der Haftung des BU

- 9.1. Die Haftung des **BU** bei **vertraglichen** Ansprüchen ist, ausgenommen die Haftung für Sachschäden, für die Ziff. 9.2 gilt, **auf den 10-fachen Mietpreis beschränkt**. Diese Haftungsbeschränkung gilt **nicht**.
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen,
  - b) für Ansprüche aus sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen,
  - c) für typische und vorhersehbare Schäden aus der fahrlässigen Verletzung von Hauptleistungspflichten des **BU**.
- 9.2. § 23 PBefG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je befördertem Gepäckstück 1.000,- € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

## 10. Pflichten und Haftung des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter und seiner Fahrgäste, Mängelrügen (Beschwerden)

- 10.1. Dem **AG** obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung.
- 10.2. Anweisungen des Fahrers oder sonstiger Mitarbeiter des **BU** ist seitens des **AG**, seiner Reiseleiter oder sonstiger Beauftragten und seiner Fahrgäste Folge zu leisten,
- a) soweit sich diese Anweisungen auf die Durchführung und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften im Inland und Ausland, insbesondere auf die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und Einreisevorschriften beziehen,
  - b) soweit solche Anweisungen objektiv berechtigt sind, um einen ordnungsgemäßen Fahrtablauf zu ermöglichen oder sicherzustellen,
  - c) soweit die Anweisungen dazu dienen, unzumutbare Beeinträchtigungen für den Fahrer und/oder die Fahrgäste zu verhindern oder zu unterbinden.
- 10.3. Der **AG** haftet selbst, gegebenenfalls gesamtschuldnerisch mit seinen Fahrgästen, Reiseleitern oder Beauftragten für Sach- oder Vermögensschäden des **BU**, die durch seine Fahrgäste, Reiseleiter oder Beauftragte verursacht wurden, insbesondere Schäden am Fahrzeug, soweit für die Entstehung des Schadens die Verletzung eigener vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten des **AG** ursächlich oder mitursächlich geworden ist und der **AG** nicht nachweist, dass weder er noch seine Fahrgäste, Reiseleiter oder Beauftragten den Schaden zu vertreten haben.
- 10.4. Gemäß § 21 StVO sind vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt anzulegen. Sitzplätze dürfen nur kurzzeitig verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen, insbesondere beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes. Der **AG** hat, insbesondere durch entsprechende ausdrückliche schriftliche oder mündliche Informationen an seine Fahrgäste und durch entsprechende Instruktion seiner Reiseleiter oder sonstigen Beauftragten, die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften durch die Fahrgäste sicherzustellen.
- 10.5. Fahrgäste, die trotz Ermahnung den sachlich – insbesondere nach den vorliegenden Bestimmungen – begründeten Anweisungen des Fahrers oder sonstigen Beauftragten des **BU** nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen und aus dem Bus gewiesen werden, wenn durch die Nichtbefolgung der Anweisungen
- a) eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften im Inland oder im Ausland eintritt oder andauert,
  - b) Sicherheitsvorschriften verletzt werden,
  - c) die Sicherheit der Fahrgäste auch ohne eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften objektiv gefährdet oder beeinträchtigt wird,
  - d) eine ordnungsgemäße Durchführung der Fahrt objektiv erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird,
  - e) die Fahrgäste erheblich in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden
  - f) aus anderen erheblichen Gründen die Weiterbeförderung für das **BU** auch unter Berücksichtigung der Interessen des betroffenen Fahrgastes an der Weiterbeförderung objektiv unzumutbar ist.
- 10.6. Im Falle eines berechtigten Ausschlusses von der Beförderung besteht ein Anspruch auf Rückbeförderung oder Regressansprüche des **AG** gegenüber dem **BU** nicht.
- 10.7. Mängelrügen (Beschwerden) über die Art und Weise der Durchführung der Fahrt und/oder das eingesetzte Fahrzeug und/oder die Fahrweise oder das Verhalten des Fahrers oder sonstiger Beauftragter sowie über die Mängel sonstiger vertraglicher Leistungen des **BU** sind zunächst an den Fahrer oder die sonstigen Beauftragten des **BU** zu richten. Der **AG** hat seine Reiseleiter oder sonstigen verantwortlichen Beauftragten anzuhalt, unabhängig davon,

ob entsprechende Beschwerden durch die Fahrgäste selbst erfolgen oder bereits erfolgt sind, entsprechende Mängelrügen gegenüber dem Fahrer oder sonstigen Beauftragten des **BU** vorzunehmen.

- 10.8. Der Fahrer oder sonstige Beauftragte des **BU** sind angehalten und berechtigt, begründeten Mängelrügen abzuwehren. Sie sind berechtigt, die Abhilfe zu verweigern, wenn diese Abhilfe nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Im Falle einer solchen Verweigerung der Abhilfe bleiben Ansprüche des **AG**, insbesondere auf Minderung des Preises oder auf Schadensersatz unberührt.
- Der **AG** ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Er hat seine Reiseleiter oder sonstigen Beauftragten vor Beginn der Fahrt zu einem entsprechenden Verhalten anzuhalt.

## 11. Verjährung

- 11.1. Vertragliche Ansprüche des **AG** aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **BU** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **BU** beruhen.
- 11.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.
- 11.3. Die Verjährung nach Ziff. 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht früher als zu dem Zeitpunkt, zu dem der **AG** vom Anspruchsgrund und dem **BU** als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangt haben müsste. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 11.4. Schweben zwischen dem **AG** und dem **BU** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der **AG** oder das **BU** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 11.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben zwingende gesetzliche Verjährungsregelungen, insbesondere aus der Haftung des **BU** oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (insbesondere der Fahrer) nach Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrs-, des Kraftfahrzeug- und des Personenbeförderungsrechts, unberührt. Gegenüber **AG**, die Unternehmer sind, gilt dies nur insoweit, als auch mit diesen abweichende Vereinbarungen nicht zulässig sind.

## 12. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

- 12.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Mietomnibusleistungen durch das **BU** stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
- 12.2. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Rahmen dieser Vereinbarung ein Kündigungsrecht aufgrund höherer Gewalt oder unzumutbarer Leistungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen zur Durchführung von Reisen ausgeschlossen ist.
- 12.3. Der **AG** erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen des **BU** bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und alle Fahrgäste anzuweisen, im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Geschäftsstelle des **BU** und den Fahrer unverzüglich zu verständigen.
- 12.4. Der Vertrag wird ausdrücklich unter dem Rücktrittsvorbehalt des **BU** vereinbart, dass die Beförderung der Anzahl an Personen, die der vertraglich vereinbarten maximalen Sitzplatzzahl (ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die zugelassene Maximalkapazität an Sitzplätzen ohne Fahrer- und Reiseleitersitz des vereinbarten Busses) entspricht, nach denen für die Mietomnibusfahrt geltenden behördlichen Auflagen über die gesamte vereinbarte Mietzeit zulässig ist.

## 13. Informationen über Verbraucherstreitbeilegung

**BU** nimmt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vertragsbedingungen für **BU** verpflichtend würde, informiert **BU** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **BU** weist für alle Verträge, die nach Ziffer 2.4 im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen



sen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

## 14. Mitnahme von E-Bike-Akkus und anderen Gefahrgütern durch Reiseteilnehmer und Fahrgäste; Gefahrgüter

14.1 DIE MITNAHME VON JEDLICHEN GEFAHRGÜTERN (SIEHE Z.B. SAUERSTOFFFLASCHEN ETC.) IST GRUNDSÄTZLICH MIT AUSNAHME DER REGELUNGEN ZU DEN E-BIKE-AKKUS GEMÄß NACHFOLGENDEN REGELUNGEN OHNE AUSDRÜCKLICHE VORHERIGE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG VON AG NICHT GESTATTET.

14.2 Soweit die Leistungen von AG den Transport für von E-Bikes oder vergleichbaren akkubetriebenen Elektrofahrrädern oder vergleichbarer Elektrozweiräder umfasst, gelten für den Transport der E-Bike Akkus (Lithium-Ionen-Batterie oder vergleichbare Akkus, nachfolgend einheitlich als „Akkus“ bezeichnet) folgende Regelungen:

14.2.1 Der Akku kann fest montiert mit dem E-Bike in der entsprechenden Transportvorrichtung des E-Bikes befördert werden.

14.2.2 Soweit Reiseteilnehmer und Fahrgäste (nachfolgend einheitlich „Fahrgäste“) den Akku getrennt vom E-Bike transportieren möchten (z.B. um den Akku über Nacht zu laden) gilt:

- Fahrgäste dürfen bis zu 2 eigene, demontierte E-Bike-Akkus ausschließlich zum persönlichen Gebrauch auf der Reise mitführen.
- Die Mitnahme ist je Fahrgast auf ein Gesamtgewicht des bzw. der Akkus von insgesamt 10 kg beschränkt. Ausnahmen hiervon müssen von AG ausdrücklich vorab schriftlich bestätigt werden.
- Die Akkus sind eigenverantwortlich, sachgemäß und sicher (z. B. in einer geeigneten Akkühülle/-tasche) als persönliches Handgepäck mitzuführen und gegen Beschädigung zu sichern. Gegebenenfalls ist auch ein (gesammelter) Transport in einzelnen Akkühüllen im Fahrradanhänger möglich. Ein Austreten des Inhalts muss unter normalen Beförderungsbedingungen ausgeschlossen sein.
- Eine Haftung oder Obhutspflicht von AG für mitgeführte Akkus besteht nicht. Die Mitnahme erfolgt ausschließlich auf Risiko und Verantwortung des Fahrgastes.
- AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der vorgenannten Vorgaben die Mitnahme von Akkus auszuschließen oder entsprechende Einzelanweisungen zu erteilen.
- Durch diese Regelung wird keine generelle Beförderungspflicht für Akkus begründet. Das Unternehmen trifft die abschließende Entscheidung über die Mitnahme.

14.2.3. Soweit als Teil der vom Fahrgast bezahlten Reiseleistungen dem Fahrgast vor Transport ein E-Bike überlassen wird, werden die E-Bike-Akkus (gegebenenfalls mit geeigneter Akkühülle/-tasche) für die gesamte Dauer der E-Bike-Überlassung dem Fahrgast zum persönlichen Besitz überlassen; der Fahrgast ist verpflichtet zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt des E-Bikes auch sämtliche überlassenen E-Bike-Akkus an AG zurückzugeben; der Fahrgast hat die sich aus Ziffer 14.2.2. ergebenden Pflichten bei Transport von nicht fest am E-Bike montierten Akkus in eigener Verantwortung zu beachten und zu erfüllen, soweit die Akkus in geeigneter Weise überlassen wurden.

## 15. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem AG und dem BU findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.
- 15.2. Soweit bei Klagen des AG gegen das BU im Ausland für die Haftung des BU dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des AG, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 15.3. Der AG kann das BU nur an dessen Sitz verklagen.
- 15.4. Für Klagen des BU gegen den AG ist der Wohn-/Geschäftssitz des AG maßgebend. Für Klagen gegen AG, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen oder Unternehmen sind, die ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des BU vereinbart.
- 15.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,
  - wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag zwischen dem AG und dem BU anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des AG ergibt oder
  - wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der AG angehört, für den AG günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2021

Stand der AGB März 2026